

**Ettlingen – Ettlingen (Kernstadt) und Bruchhausen
ET-VE-E001 – „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“**

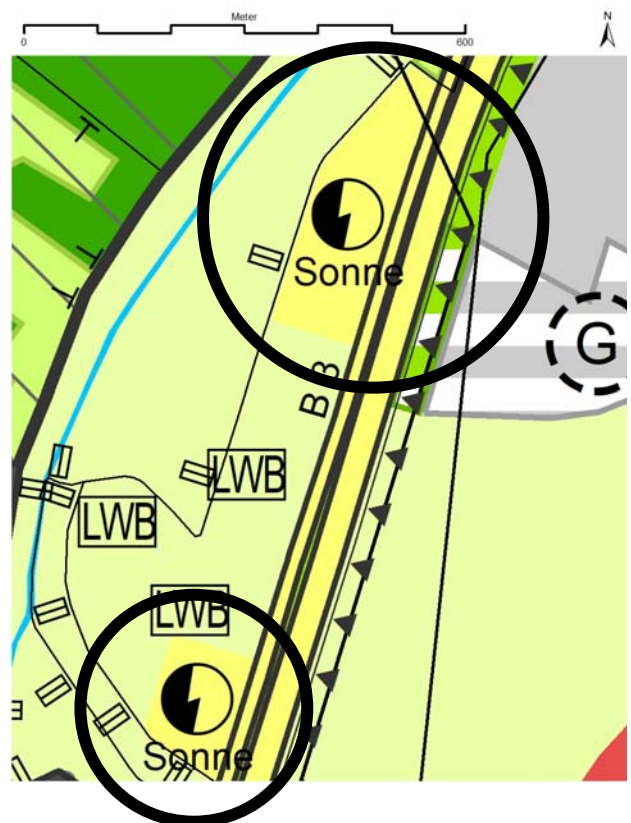
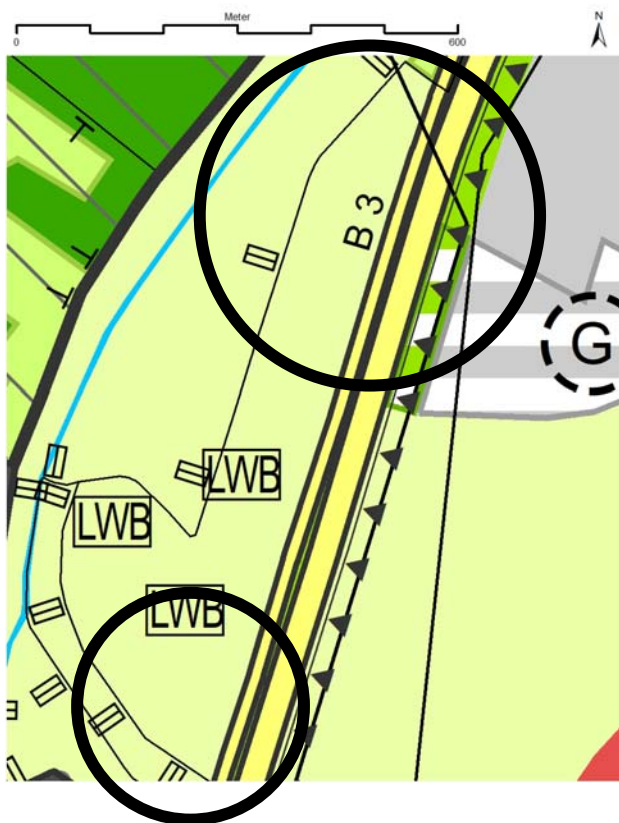
Plandarstellung:

Derzeit geltende Nutzungsdarstellung im FNP

Darstellung der beabsichtigten Nutzungsänderung

Fläche für die Landwirtschaft

Fläche für Ver- und Entsorgung,
Zweckbestimmung Sonne (Photovoltaik)



ET-VE-E001 – „Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch“, Ettlingen

Siedlungstypisierung:

Nr.	Baugebiet	Geplante Nutzung	Fläche (ha)	Siedlungstyp	Mindest-GFZ	Wohn-einheiten	bisherige Darstellung im FNP
ET-VE-E001	Photovoltaikfreiflächenanlage Hagbruch	VE	ca. 5,9	-	-	-	LW

Restriktionen:

Regionalplan	Landschaftsplan	Naturschutzrecht	Wasserschutzrecht	Sonstige
● 1), 2)	● 3)	-	WSG IIIB	-

- 1) Schutzbedürftiger Bereich für die Landwirtschaft, Stufe II
- 2) Regionaler Grünzug
- 3) Natur- und kulturgeschichtliche Bodenzeugnisse

1. Beschreibung und Begründung:

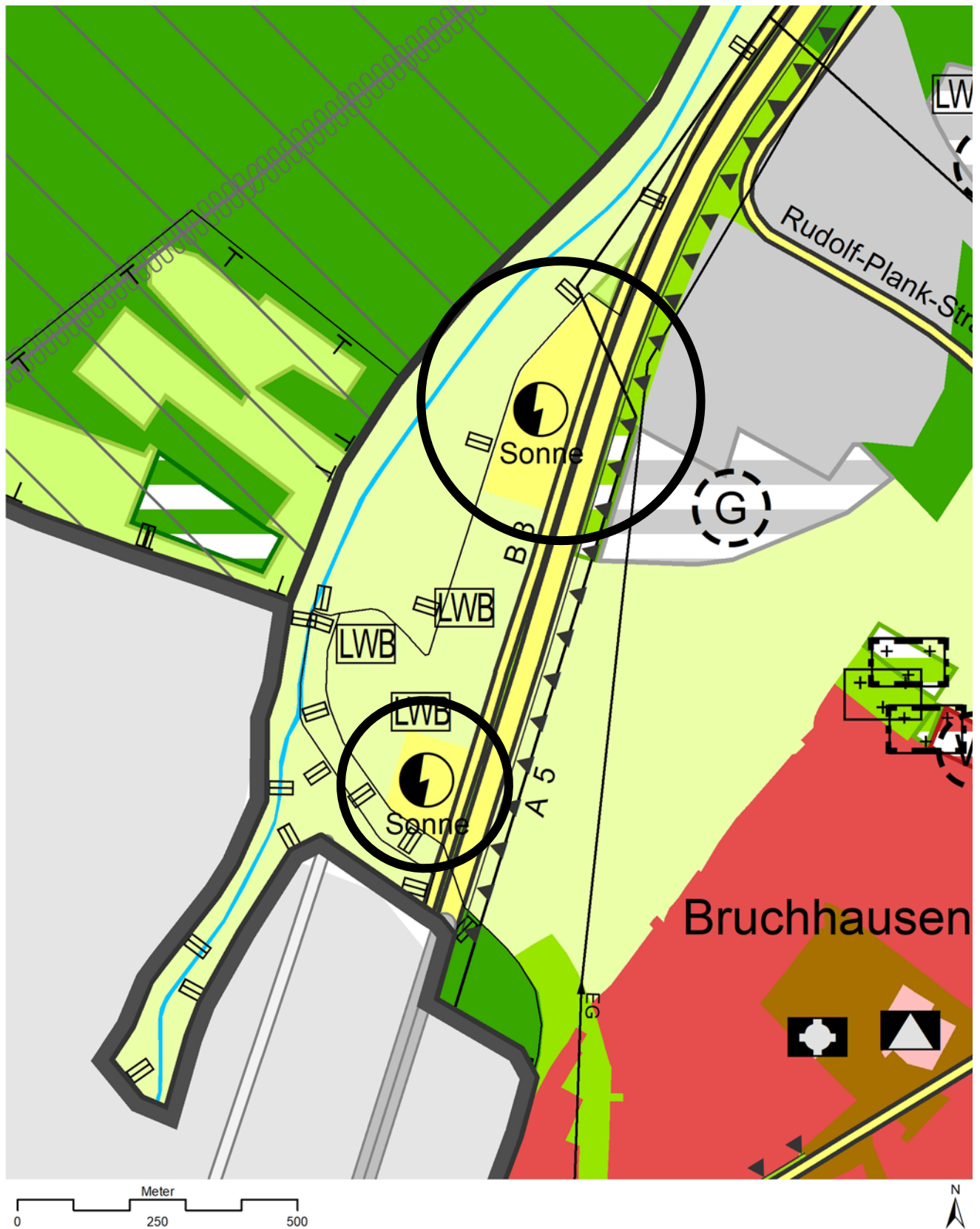
In Ettlingen sollen westlich der B3 und parallel verlaufender A5 zwei Photovoltaik-Freiflächenanlagen errichtet werden. Vorhabenträgerin ist die Stadtwerke Ettlingen GmbH. Die Vorhabenflächen umfassen gemeinsam ca. 5,9 ha. Die nördliche Fläche mit ca. 4,0 ha befindet sich auf Gemarkung Ettlingen (Kernstadt), die südliche mit ca. 1,9 ha auf Gemarkung Bruchhausen.

Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes ist im wirksamen Flächennutzungsplan 2030 des Nachbarschaftsverbandes Karlsruhe als landwirtschaftliche Fläche dargestellt. Die Festsetzungen des Bebauungsplanes weichen somit von der Darstellung des Flächennutzungsplanes ab.

Auf Antrag der Stadt Ettlingen vom 5. August 2022 soll im Zuge der Einzeländerung die Darstellung der betreffenden Flächen im Flächennutzungsplan von „Fläche für Landwirtschaft“ zu „Fläche für Ver- und Entsorgung“ mit Zweckbestimmung „Photovoltaik“ geändert werden.

Die Aufstellung des Bebauungsplans sowie die Änderung des Flächennutzungsplanes werden im Parallelverfahren durchgeführt.

Im momentan gültigen Regionalplan 2003 des Regionalverbands Mittlerer Oberrhein sind die vorgesehenen Flächen als schutzbedürftige Bereiche für die Landwirtschaft, Stufe II, festgelegt.



2. Umweltbericht

2.1. Zusammenfassung der Planungsstelle NVK

Übersicht der voraussichtlichen Umweltauswirkungen - Bewertung der Schutzgüter und deren Wechselwirkungen -				
Schutzgut	Bewertung der Planungsstelle NVK			
	<i>keine/gering</i>	<i>mäßig</i>	<i>hoch</i>	<i>sehr hoch</i>
Mensch/Gesundheit		x		
Boden			x	
Wasser			x	
Klima/Lufthygiene	x			
Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt			x	
Landschaftsbild			x	
Kultur / Sachgüter			x	
Fläche			x	
Wechselwirkungen		x		
Gesamtbewertung der Umweltauswirkungen			x	
Umfang der Ausgleichs- und Ersatzmaßnahmen (Abschätzung auf Ebene der Flächennutzungsplanung, auf Bebauungsplanebene zu konkretisieren)		<i>Vermutlich kein Ausgleich notwendig</i>	<i>Ausgleich kann vermutlich im Plangebiet erbracht werden</i>	<i>Ausgleich außerhalb des Plangebietes vermutlich notwendig</i>
				x
Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung (V/M)	Begrenzung der Bodenbeanspruchung/-versiegelung (Fundamente) und -verdichtung. Weitere landwirtschaftliche Nutzung als Grünland ermöglichen.			
Gesamtbewertung der voraussichtlichen Auswirkungen unter Berücksichtigung der Maßnahmen zur Vermeidung und Minderung			hoch	

2.2. Erläuterung/Begründung:

Schutzgut Mensch/Gesundheit

Im Übergang zur freien Landschaft ist der ortsnahe Bereich bedeutend für die Naherholung. Er liegt fußläufig zur angrenzenden Siedlung und bietet Raum zur Feierabenderholung. Mit den Verkehrsstrassen von Bundesstraße und Autobahn sind hier erhebliche Vorbelastungen infolge der Zerschneidung und Schallausbreitung verbunden.

Schutzgüter Boden und Wasser

Aufgrund der Überbauung durch die Fundamente und baubedingte Bodenverdichtung sind negative Folgen für die Bodenfunktionen möglich.

Die Bodentypen sind mit einem Auengley aus Auensand und einer Parabraunerde aus Hochflutlehm auf Niederterrassenschotter als wertvoll einzuschätzen, besonders die Parabraunerde im östlichen Teil des Gebiets hat eine sehr hohe Bedeutung als Ausgleichskörper im Wasserkreislauf. Als Archiv der Natur- und Kulturgeschichte ist der Boden empfindlich gegenüber baulicher Überprägung.

Das Gebiet liegt in der Wasserschutzgebietszone IIIB, die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten (vergleiche Stellungnahme Stadtwerke Karlsruhe).

Durch Minimierung der Bodenversiegelung (Bauwerke/Fundamente) sowie der baubedingten Bodenverdichtung können die Auswirkungen deutlich reduziert werden.

Schutzgut Klima/Lufthygiene

In der Klimafunktionskarte ist dargestellt, dass die Fläche durch Flurwinde gering beeinflusst ist; die Ausgleichsfunktionen für den Siedlungsraum sind gering.

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

Westlich der Planflächen befindet sich das FFH-Gebiet 7016341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“ (siehe unten).

Unmittelbar angrenzend ist das Landschaftsschutzgebiet 2.15.015 „Hardtwald südlich von Karlsruhe“.

Besonders der nördliche Bereich des Gebiets ist empfindlich (in Bezug auf die Leistungs- und Funktionsfähigkeit für den Artenschutz) gegenüber Beeinträchtigungen.

Die um das Baugebiet vorhandenen Hecken sind als besonders geschützte Biotope erfasst (Nr. 170162152817 „Feldhecken im Gewann Hagbruch w. Bruchhausen“ und Nr. 170162152816 „Straßenhecken an der A5 und B3 südlich am Runden Plom“). Geplante Photovoltaik-Anlagen sollten gemäß der bei der Stadt Ettlingen vorliegenden artenschutzrechtlichen Ersteinschätzung einen Abstand von 12 bis 15 m einhalten (Vogelschutz). Demnach sind auch weiterführende Untersuchungen zum Vorkommen von Zauneidechsen durchzuführen.

Schutzgut Landschaftsbild

Durch die geplante Überbauung der Flächen ist mit hohen negativen Auswirkungen auf das Landschaftsbild zu rechnen. Vorbelastungen sind mit der Bebauung (Aussiedlerhöfe) zwischen den beiden Teilgebieten und dem Verlauf der B3/A5 entlang des Gebietes gegeben.

Zur Vermeidung der Auswirkungen sind folgende Anpassungen zu prüfen: Begren-

zung der Bauhöhe, landwirtschaftliche Nutzung der Fläche unterhalb/zwischen den PV Modulen als Extensivgrünland/Beweidung.

Kultur/Sachgüter

Zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gem. § 2 DSchG BW sind betroffen:

- Mittelalterlicher und/oder neuzeitlicher Pechofen (Listen Nr. MA 33, ADAB ID 100392677)
- Archäologische Substanz des neuzeitlichen Jagdhauses (Listen Nr. MA 35, ADAD ID 104372876)

Es gehen landwirtschaftliche Nutzflächen verloren beziehungsweise wird die Nutzbarkeit stark eingeschränkt; vergleiche Schutzgut Fläche.

Schutzgut Fläche

Die Planflächen beanspruchen landwirtschaftlich genutzte Freiflächen im Außenbereich. Beide Teilflächen sind aktuell unbebaut, so dass unbelastete Flächen überplant werden. Das große Grundstück auf der Gemarkung Ettlingen Stadt wird aktuell zur Produktion von Heu, die kleinere Fläche auf Gemarkung Bruchhausen wird ackerbauartig genutzt.

Vorhabenbedingt ist eine weitere landwirtschaftliche Nutzung nur noch eingeschränkt oder nicht mehr möglich. In der weiteren Ausgestaltung sollte eine dauerhafte gleichzeitige Nutzung als Extensivgrünland/Beweidung vorgesehen werden.

Schutzgutübergreifende Wechselwirkungen

Auswirkungen auf das Schutzgut Boden können auch den Bodenwasserhaushalt betreffen. Grundwasserführende Bodenschichten sind aber nach bisherigem Kenntnisstand nicht berührt.

Natura 2000 / FFH-Verträglichkeit:

Westlich der Planflächen befindet sich das FFH-Gebiet 7016341 „Hardtwald zwischen Karlsruhe und Muggensturm“. Die Verträglichkeit des Vorhabens mit den Erhaltungszielen des Gebietes ist vor Zulassung oder Durchführung zu prüfen.

2.3. Schwierigkeiten oder Lücken bei der Zusammenstellung der Angaben

Die Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit ist vorzunehmen.

Unter Beteiligung der Träger öffentlicher Belange sollen eventuell Lücken im weiteren Verfahren geschlossen werden.

2.4. Maßnahmen zur Überwachung der erheblichen Umweltauswirkungen (Monitoring)

Nach § 4c BauGB haben die Gemeinden die Verpflichtung, erhebliche Umweltauswirkungen, die auf Grund der Durchführung der Bauleitpläne eintreten, zu überwachen. Die Überwachung soll sich hierbei auf die erheblichen und nicht genau vorhersehbaren Auswirkungen konzentrieren. Da erforderliche Minderungs- und Schutzmaßnahmen zur Vermeidung von Beeinträchtigungen überwiegend im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung festgelegt werden und die Flächennutzungsplan-Teiländerung lediglich die Flächennutzung allgemein festlegt, sind erforderliche Über-

wachungsmaßnahmen im Rahmen der verbindlichen Bauleitplanung oder gegebenenfalls der nachgeschalteten Genehmigungsverfahren festzulegen.

3. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle / Empfehlung für die weiterführende Planung

3.1. Zusammenfassende Stellungnahme der Planungsstelle

Im Zuge der Beteiligung gemäß § 4 Absatz 1 BauGB haben sich 17 Behörden, sonstige Träger öffentlicher Belange oder Nachbargemeinden zur Planung geäußert. Davon sind sechs Äußerungen in der weiterführenden Planung zu behandeln. Es handelt sich um Hinweise zu Fachplanungen der Energieversorgung, zum Umgang mit der angrenzenden Verkehrsinfrastruktur, zu umweltrechtlichen Belangen und Belangen der Denkmalpflege. Bedenken wurden hinsichtlich des Verlustes der landwirtschaftlichen Fläche geäußert. Laut Einschätzung der Planungsstelle ergeben sich keine Erkenntnisse, aufgrund der die Planung auf Ebene der vorbereitenden Bauleitplanung unzulässig wäre.

Im Rahmen der frühzeitigen Öffentlichkeitsbeteiligung nach § 3 Abs. 1 BauGB gingen keine Rückmeldungen ein.

3.2. Empfehlung für die weiterführende Planung

Straßenverkehr

Durch die Photovoltaikfreiflächenanlage kann es zu Blendwirkung der Verkehrsteilnehmer auf der B3 und A5 kommen. Das Landratsamt Karlsruhe erachtet deshalb ein Blendgutachten für erforderlich. Entlang der Bundesstraße und der Bundesautobahn sind die Vorgaben der Richtlinien für passiven Schutz an Straßen durch Fahrzeug-Rückhaltesysteme (RPS 2009) einzuhalten. Direkte Zufahrtsmöglichkeiten zur B3 können vom Landratsamt Karlsruhe nicht in Aussicht gestellt werden.

Leitungsanlage

Im Geltungsbereich der Einzeländerung wird eine Leitungsanlage durch die Netze BW GmbH betrieben. Es handelt sich um eine 110-kV-Leitung.

Schutzgut Boden

Das Landratsamt Karlsruhe, Landwirtschaftsamt, bittet um eine frühzeitige Beteiligung im weiteren Verfahren, wenn externe Ausgleichsmaßnahmen, auch in Form von PiK-Maßnahmen, in Anspruch genommen werden sollten und steht für eine Beratung zur Verfügung.

Schutzgut Wasser

Die Rechtsverordnung zum Schutz des Grundwassers vom 01.08.1996 ist zu beachten. Gemäß dieser sind Handlungen in der Zone IIIB verboten, wenn die Verunreini-

gung des Grundwassers oder eine sonstige nachteilige Veränderung seiner Eigenschaften zu besorgen ist.

In der Arbeitshilfe Schutzbestimmungen in Wasserschutzgebieten der LUBW ist unter Punkt 1.55 das Errichten von Freiflächen-Photovoltaikanlagen geregelt. Auf das Merkblatt Nr. 1.2/9 Planung und Errichtung von Freiflächen-Photovoltaikanlagen in Trinkwasserschutzgebieten des Bayerischen Landesamtes für Umwelt wird verwiesen.

Schutzgut Tiere/Pflanzen biologische Vielfalt

Eine vertiefte Untersuchung eines möglichen Reptilienvorkommens ist erforderlich. Ebenfalls werden weitere Brutvogelkartierungen empfohlen; diese könnten zusammen mit den noch ausstehenden Reptilienkartierungen erfolgen.

Um Beeinträchtigungen von Brutvögeln und anderen Kleintieren in den angrenzenden geschützten Heckenbiotopen und dem Landschaftsschutzgebiet auszuschließen, ist der vorgeschlagene Abstand von 12 - 15 m in der weiteren Planung aufrechtzuerhalten.

Die vorgeschlagene Vorprüfung zur FFH-Verträglichkeit wird als notwendig erachtet.

Schutzgut Landschaftsbild

Eine Eingrünung zur freien Landschaft wird als notwendig angesehen, um eine Beeinträchtigung des Landschaftsbilds zu mindern.

Schutzgut Kultur/Sachgüter

Durch die Planungen sind in Ettlingen zwei archäologische Kulturdenkmale/Prüffälle gemäß § 2 DSchG BW betroffen. Bauvorhaben in diesem Bereich bedürfen einer denkmalschutzrechtlichen Genehmigung (§ 8 DSchG).

Einer Bebauung des Areals kann seitens der Archäologischen Denkmalpflege nur unter der Auflage bauvorgeifender archäologischer Ausgrabungen zugestimmt werden. Vorsorglich sei darauf hingewiesen, dass im Falle notwendiger Rettungsgrabungen durch eine Grabungsfirma die Bergung und Dokumentation der Kulturdenkmale gegebenenfalls längere Zeit in Anspruch nehmen kann. Die Kostentragungspflicht für die genannten Maßnahmen liegt beim Bauherrn. Zur Klärung der Rahmenbedingungen etwaig notwendiger Rettungsgrabungen ist eine öffentlich-rechtliche Vereinbarung zwischen Bauherren und LAD abzuschließen.

Um allseitige Planungssicherheit zu gewährleisten und spätere Bauverzögerungen zu vermeiden, sollten frühzeitig im Vorfeld der jeweiligen Erschließungsmaßnahme Voruntersuchungen durch das Landesamt für Denkmalpflege im Regierungspräsidium Stuttgart (LAD) durchgeführt werden. Zweck dieser Voruntersuchungen ist es festzustellen, ob bzw. in welchem Umfang es nachfolgender Rettungsgrabungen bedarf. Dazu bietet das Landesamt für Denkmalpflege den Abschluss einer öffentlich-rechtlichen Vereinbarung zu den Rahmenbedingungen an, das heißt insbesondere zu Fristen für die Untersuchungen und zur Kostenbeteiligung des Veranlassers.

Schutzgut Fläche

Mit Blick auf das in direkter Nachbarschaft gelegene Gewerbegebiet ist eine gute Begründung erforderlich, dass die dort vorhandenen Gebäude und Parkflächen nicht optional für die Überplanung mit Freiflächenphotovoltaik genutzt werden könnten.